

RS Vwgh 1993/7/8 91/19/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

AZG §9;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Weder die Behauptung des Arbeitgebers, ihm sei bei den wöchentlichen Direktionssitzungen von Übertretungen des AZG oder des ARG nicht berichtet worden, noch sein Vorbringen, er habe sich bisher auf den Produktionsleiter uneingeschränkt verlassen und es habe auch keine Beanstandungen durch den Betriebsrat gegeben, vermögen das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190379.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at